

sammenwirken der Bürger, Gemeinschaften und Staatsorgane sowie deren Aufgaben bei der Durchführung der staatlichen Pläne der gesellschaftlichen Entwicklung fest. ... Die Volkskammer gewährleistet die Verwirklichung ihrer Gesetze und Beschlüsse. Sie bestimmt die Grundsätze der Tätigkeit des Staatsrates, des Ministerrates, des Nationalen Verteidigungsrates, des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts" (Art. 49 Verfassung).

Die Volkskammer besteht aus 500 Abgeordneten einschl. der 66 Berliner Vertreter. Ihre Zusammensetzung widerspiegelt die politische und soziale Struktur der sozialistischen Gesellschaft in der DDR (vgl. 9.1.).

„Die Volkskammer bildet aus ihrer Mitte Ausschüsse. Ihnen obliegt in enger Zusammenarbeit mit den Wählern die Beratung von Gesetzentwürfen und die ständige Kontrolle der Durchführung der Gesetze. ... Die Ausschüsse können die Anwesenheit der zuständigen Minister und Leiter anderer staatlicher Organe in ihren Beratungen zum Zwecke der Erteilung von Auskünften verlangen. Alle Staatsorgane sind verpflichtet, den Ausschüssen die erforderlichen Informationen zu erteilen" (Art. 61 Verfassung).³¹

Die *örtlichen Volksvertretungen* sind die „Organe der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden der DDR". Sie „werden von den wahlberechtigten Bürgern gewählt" (§ 1 GöV). Unter Führung der Partei der Arbeiterklasse verwirklichen sie auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften die Politik von Partei und Regierung. Entsprechend den Prinzipien des demokratischen Zentralismus und ausgehend von den gesamtstaatlichen Interessen und den zu ihrer Wahrung erlassenen Gesetzen und Verordnungen entscheiden die örtlichen Volksvertretungen in eigener Verantwortung über alle grundlegenden Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen. „Die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen sind für die nachgeordneten Volksvertretungen verbindlich. In Übereinstimmung mit den erlassenen Gesetzen und Verordnungen fassen die örtlichen Volksvertretungen Beschlüsse, die für alle im Territorium gelegenen Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen sowie für die Bürger verbindlich sind" (§ 1 Abs. 3 GöV).³²

In den örtlichen Volksvertretungen sind ca. 194 000 Abgeordnete tätig. (Zur staatsrechtlichen Stellung und Kompetenz der örtlichen Volksvertretungen vgl. Kap. 10)

Die örtlichen Volksvertretungen bilden zur Durchführung ihrer Aufgaben ständige und zeitweilige Kommissionen, die der Volksvertretung verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind (§ 14 GöV). „Die Kommissionen organisieren die Mitwirkung der Bürger und von Vertretern gesellschaftlicher Organisationen bei der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Beschlüsse der Volksvertretung."

31 Vgl. auch Geschäftsordnung der Volkskammer der DDR vom 7.10.1974, GBl. I S. 469, §§ 28-37.

32 Vgl. weiter Verfassung der DDR . . . , a. a. O., Art. 81 ff.; zur Zusammensetzung der örtlichen Volksvertretungen vgl. Beschluß des Staatsrates der DDR über die Zusammensetzung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen vom 25. 2.1974, GBl. I S. 92.¹⁸